

Satzung

über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse eines Behindertenbeauftragten

Der Landkreis Kelheim erlässt auf Grund der Art. 18 Satz 2 des Bayer. Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – BayBGG –, Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

(1) ¹Der Landkreis bestellt eine/n Behindertenbeauftragte/n für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. ²Der Behindertenbeauftragte ist dem Landrat direkt unterstellt.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(3) Über die Bestellung des Behindertenbeauftragten, einen etwaigen Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund sowie über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2

(1) ¹Die Aufgaben des Behindertenbeauftragten bestimmen sich nach dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz und nach der vom Landrat zu erlassenden Aufgabenbeschreibung. ²Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- individuelle Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen
- Beratung von Institutionen und die Koordination der Angebote vor Ort
- Bildung eines Arbeitskreises „Menschen mit Behinderung“ mit Vertretern der ortsansässigen Verbände und Einrichtungen sowie Leitung der Sitzungen des Arbeitskreises
- Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle des Landratsamtes

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner fachlichen Tätigkeit grundsätzlich unabhängig, aber an generelle Weisungen und Richtlinien des Landrats gebunden.

(3) ¹Er hat das Recht, an Beratungen innerhalb der Verwaltung, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung berührt sind. ²Der Behindertenbeauftragte ist weiteres Mitglied des Sozialhilfeausschusses. ³Insoweit ist er im Rahmen seines Aufgabebereiches rede- und antragsberechtigt.

(4) Soweit sein Tätigkeitsbereich berührt ist, ist der Behindertenbeauftragte an Angelegenheiten des Landkreises frühzeitig zu beteiligen, so dass seine Anregungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

(5) Der Behindertenbeauftragte hat dem Kreistag jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim, 02.04.2004

Landkreis Kelheim



Dr. Faltermeier
Landrat